

Entwurf

S A T Z U N G

über die

**Erhebung von Benutzungsgebühren
für die öffentliche Abfallentsorgung**

vom xx.xx.2023

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), und der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. S. 207) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 469) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Benutzungsgebühren
- § 2 Entstehung der Gebührenschuld
- § 3 Gebührensschuldner
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensätze –private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke
- § 6 Gebührensätze Abfallbehältnisse –andere Herkunftsbereiche
- § 7 Gebührensätze –Sonstiges
- § 8 Gebühren bei d. Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
- § 9 Gebührenbescheid
- § 10 Vorausleistungen
- § 11 Fälligkeit
- § 12 Gebührenerstattung
- § 13 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung unter anderem Benutzungsgebühren.

§ 2

Entstehung der Gebührenschuld

- 1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals mit Beginn des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anschluss an die Abfallentsorgung nach Satz 1 erfolgt durch die Zurverfügungstellung von festen Abfallbehältern bzw. von für den einmaligen Gebrauch ausgegebener Abfallsäcke.
- 2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- 3) Bei Nutzung von Abfallsäcken, für die Gebühren nach § 7 Abs. 2 erhoben werden, mit dem Erwerb des Abfallsackes.
- 4) Bei Gebühren für eine einmalige Abfuhr von Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 der Abfallsatzung) entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Behälters.
- 5) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Landkreis.
- 6) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer entsprechenden Anzeige bei der Kreisverwaltung (§ 12 Abfallsatzung).
- 7) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalendermonats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung schriftlich angezeigt wird. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind. Als Übergangszeit gilt der Zeitraum von der grundbuchmäßigen Umschreibung bis zum letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel der Kreisverwaltung bekannt wurde.

§ 3

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.

- 2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Bei Verwendung von Rest- und Bioabfallsäcken gilt der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen gelten auch der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen.
- 3) Mieter und Pächter haften für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühren. Bei Heranziehung von Mietern oder Pächtern als Gebührenschuldner haften Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte als Gesamtschuldner und können ebenfalls zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.
- 4) Soweit die Abfallentsorgung für Betriebe vorgehalten wird, sind auch deren Betreiber Gebührenschuldner; dies gilt insbesondere, wenn Grundstücke für einen Betrieb gemietet oder gepachtet wurden.
- 5) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 6) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LKrWG).
- 7) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- 8) Die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Lasten gemäß § 7 Abs. 7 KAG auf dem Grundstück im Sinne von Abs. 2 Satz 1.

§ 4

Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten bestimmt sich nach der Zahl der in den Haushalten (§ 4 Abs. 6 Abfallsatzung) lebenden Personen und nach der Größe der Abfallbehältnisse. Die Gebühr für Biotonnen bemisst sich nach der Zahl und der Größe der bereitgestellten Biotonnen.

- 2) Die Gebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der Abfallbehältnisse.
- 3) Die Gebühr für Großbehälter (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 Abfallsatzung) bestimmt sich nach der Zahl und Größe der Behälter, Anzahl der Leerungen sowie der Höhe der Verwertungs- bzw. Beseitigungskosten).
- 4) Bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 3 bis 9 bestimmt sich die Gebühr nach der Art der in Anspruch genommenen Sonderleistung.
- 5) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gem. § 8.
- 6) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 8 entsprechend

§ 5

Gebührensätze – private Haushalte und gemischt genutzte Grundstücke

- 1) Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten beträgt je Haushalt bei einem

		<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• Ein-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	9,67 €	116,00 €
• Zwei-Personen-Haushalt	60-L-Vol.	12,67 €	152,00 €
• Drei-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	17,67 €	212,00 €
• Vier-Personen-Haushalt	120-L-Vol.	21,33 €	256,00 €
• Fünf-Personen-Haushalt	180-L-Vol.	25,00 €	300,00 €
• Sechs-Personen-Haushalt	180-L-Vol.	28,00 €	336,00 €
• Sieben-Personen-Haushalt	240-L-Vol.	31,67 €	380,00 €
• Acht-Personen-Haushalt	240-L-Vol.	34,67 €	416,00 €
• Neun und Mehrpersonen- haushalt	240-L-Vol. + 60 L-Vol./1 bzw.2 Person(en)	37,00 €	444,00 €

In der Monats- bzw. Jahresgebühr sind alle Leistungen der Verwertung und Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.

- 2) Für die den privaten Haushaltungen überlassenen festen Biotonnen wird zusätzlich eine Bereitstellungsgebühr erhoben. Sie beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Biotonne	3,00 €	36,00 €
• 120-L-Vol. Biotonne	4,00 €	48,00 €
• 240-L-Vol. Biotonne	6,50 €	78,00 €
• 660-L-Vol. Biotonne	17,00 €	204,00 €

- 3) Für die Entsorgung von Grundstücken, auf denen sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen anfallen (gemischt genutzte Grundstücke gemäß § 13 Abs. 5 Abfallsatzung), bei denen die für den Wohnzweck ausgewählten Behältnisse zur Entsorgung des gesamten Abfalls objektiv ausreichen, richtet sich die Monats- bzw. Jahresgebühr nach der Haushaltsgröße nach Abs.1 zuzüglich einer jährlichen Gebühr von 10,00 €.
- 4) Für die Veranlagung der Haushalte auf dem Grundstück wird grundsätzlich die Zahl der Haushaltsmitglieder nach den Daten der Meldebehörde zugrunde gelegt. Als Haushaltsmitglieder gelten alle Personen, die sich tatsächlich und nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten und zu einem Grundstück gehören, auch wenn sie nicht melderechtlich erfasst sind.
- 5) Werden die zur Ermittlung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht, kann der Landkreis bei der Veranlagung von einer Schätzung, mindestens von einem Vier-Personen-Haushalt auf dem Grundstück, ausgehen.
- 6) Auf schriftlichen Antrag werden Haushaltsmitglieder, die sich nachweislich nur an Wochenenden oder in den Ferien auf dem Grundstück aufhalten, nicht mitgerechnet. Dies gilt nicht für Ein-Personen-Haushalte sowie Ferien- und Wochenendwohnungen. Der Landkreis kann bestimmen, welche Nachweise im Einzelfall vorzulegen sind. Die Nachweise sind spätestens nach drei Jahren zu aktualisieren.
- 7) Pflegebedürftige Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen, können auf schriftlichen Antrag von der Veranlagung befreit werden, wenn mit einem anderen Haushalt auf dem gleichen Grundstück eine Haushaltsgemeinschaft besteht und die pflegebedürftigen Personen von diesem Haushalt versorgt werden. Die von der Veranlagung befreiten Personen werden als weitere Personen dem sie versorgenden Haushalt hinzugerechnet.

- 8) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke wird die Jahresgebühr für einen Zwei-Personen-Haushalt mit einem Gefäßvolumen von jeweils 60 l nach Abs.1 und 2 berechnet.
- 9) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt. Maßgebend für die Bestimmung dieses Zeitpunktes ist der Eingang einer schriftlichen Anzeige nach § 12 der Abfallsatzung.
- 10) Der Landkreis kann im Einzelfall mit Eigentümern bewohnter Grundstücke, deren Haushalts- und Personenzahl häufig wechseln, eine an der Durchschnittsbelegung orientierte Pauschalveranlagung auf der Grundlage von Abs. 1 vereinbaren.

§ 6

Gebührensätze Abfallbehältnisse – andere Herkunftsbereiche

- 1) Die Monats- bzw. Jahresgebühr für die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, die zur Beseitigung überlassen werden, beträgt für eine

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Restabfalltonne	8,33 €	100,00 €
• 120-L-Vol. Restabfalltonne	18,33 €	220,00 €
• 180-L-Vol. Restabfalltonne	30,00 €	360,00 €
• 240-L-Vol. Restabfalltonne	40,00 €	480,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 4 Wochen)	140,00 €	1.680,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung alle 2 Wochen)	233,00 €	2.796,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung wöchentlich)	416,00 €	4.992,00 €
• 1.100-L-Vol. Restabfalltonne (Leerung 2 x wöchentlich)	800,00 €	9.600,00 €

In der Monats- bzw. Jahresgebühr sind alle Leistungen der Beseitigung von Abfällen nach der Abfallsatzung abgegolten, sofern nicht diese Satzung für bestimmte Leistungen eine gesonderte Gebühr vorsieht.

- 2) Die Gebühr für die Entsorgung von festen Biotonnen aus anderen Herkunftsbereichen beträgt monatlich bzw. jährlich für eine:

	<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
• 60-L-Vol. Biotonne	3,00 €	36,00 €
• 120-L-Vol. Biotonne	4,00 €	48,00 €
• 240-L-Vol. Biotonne	6,50 €	78,00 €
• 660-L-Vol. Biotonne	17,00 €	204,00 €

- 3) Unterliegen unbebaute Grundstücke dem Anschlusszwang (§ 6 Abs. 2 Abfallsatzung) und stellt der Landkreis hierfür feste Abfallbehältnisse zur Verfügung, so wird die Gebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 festgesetzt.

§ 7

Gebührensätze – Sonstiges

- 1) Soweit für die Abfuhr und die Entsorgung von Abfällen mit dem Landkreis Vereinbarungen zu treffen sind, sind kostendeckende Gebühren, die nach den im Einzelfall entstehenden Aufwendungen berechnet werden, fest zu setzen.

- 2) Das Entgelt für je einen zum einmaligen Gebrauch bestimmten Abfallsack beträgt für

Restabfall	3,30 €
Bioabfall	3,30 €.

Es schließt die Gebühr für die Entsorgung ein, ohne dass bei Nichtbenutzung eine Erstattung erfolgt.

- 3) Die Gebühr für ein auf Antrag bereitgestelltes größeres Restabfallgefäß (§ 13 Abs. 6 der Abfallsatzung) beträgt je 60 l Mehrvolumen:

<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
5,75 €	69,00 €

- 4) Werden Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonage auf Antrag in Wertstoffsäcken gesammelt (§ 13 Abs. 3 Satz 7 der Abfallsatzung), beträgt die Gebühr hierfür jährlich 24,00 €. Die Gebühr beinhaltet auch die Auslieferung der Wertstoffsäcke. Erfolgt innerhalb eines

Kalenderjahres ein Wechsel zur Behältersammlung, werden bereits fällig gewordene Gebühren nicht erstattet.

5) Für das Auswechseln zugelassener fester Abfallgefäße im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr 15,00 € für jeden Tauschvorgang, wenn das Gefäß auf Wunsch des Anschlusspflichtigen ausgewechselt wird. Die Gebühren werden in genannter Höhe erhoben, soweit der Austausch der Gefäße durch Personal des Landkreises am Grundstück des Anschlusspflichtigen erfolgt. Soweit der Anschlusspflichtige den Tausch auf der Deponie Schneeweiderhof selbst vornimmt, beträgt die Gebühr 5,00 €. Der Umtausch ist gebührenfrei, wenn

a) sich die Eigentumsverhältnisse geändert haben,

b) sich die Personenzahl auf dem Grundstück verändert hat und hierdurch eine geänderte Gefäßbereitstellung nach § 13 Abs. 3 Abfallsatzung möglich ist.

6) Das Entgelt für die Nachrüstung eines Bioabfallbehälters mit Biofilter für eine

- | | |
|--------------------------------------|---------|
| • 60-L-Vol. oder 120-L-Vol. Biotonne | 35,00 € |
| • 240-L-Vol. Biotonne | 40,00 € |

In dem Entgelt ist der für die Bereitstellung erforderliche Behältertausch sowie die erstmalige Ausstattung des Biofilterdeckels mit einem neuen Filtereinsatz enthalten. Verbrauchte Filtereinsätze werden nicht ersetzt. Sie sind von den Nutzern des Biofilterdeckels selbst zu beschaffen und auszutauschen.

7) Das Entgelt für die Nutzung der vom Landkreis angebotenen Windelsacktour beträgt:

<u>Monatsgebühr</u>	<u>Jahresgebühr</u>
5,00 €	60,00 €

Die Gebühr beinhaltet die zusätzliche Abfuhr von bis zu fünf roten Restabfallsäcken an Abfuhrtagen, an denen ausschließlich Bioabfälle gesammelt werden. Werden mehr als fünf Abfallsäcke pro Anfallstelle abgefahren, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Das Entgelt für die Beschaffung der erforderlichen Restabfallsäcke (§ 7 Abs. 2) ist in der Gebühr für die Windelsacktour nicht enthalten.

8) Für Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Müllgroßbehältern (§ 4 Abs. 1 Ziffer 4 der Abfallsatzung) gesammelt werden, werden die tatsächlich anfallenden Transport- und Entsorgungskosten berechnet.

- 9) Beantragen Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus Papier, Pappe und Kartonage einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr dieser Abfälle (§ 14 Abs. 3 der Abfallsatzung), wird die Gebühr entsprechend dem zusätzlich entstehenden Aufwand festgesetzt.
- 10) Die Gebühr für die Beseitigung eines Autowracks (Kraftfahrzeug oder Anhänger) wird nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.
- 11) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 8 erhoben. Dabei entstehende Mehrkosten können zusätzlich entsprechend dem tatsächlichen Aufwand berechnet werden.
- 12) Kann die Annahme, der Abzug bzw. der Austausch von Abfallbehältnissen, die nach § 13 Abs. 3 und 4 der Abfallsatzung vorzuhalten sind, aus Gründen, die der Gebührenpflichtige zu vertreten hat, nicht erfolgen und ist dadurch ein erneutes Anfahren des Grundstücks erforderlich, beträgt die Gebühr je Grundstück 15,00 €.
- 13) Im Falle einer vom Gebührenpflichtigen zu vertretenden Behälterbeschädigung oder eines Behälterverlustes wird für den Austausch und die Aufstellung der Abfallbehältnisse eine einmalige Gebühr in folgender Höhe erhoben:
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| ▪ 60-Liter bis 120-Liter-Behälter | 40,00 € |
| ▪ 180-Liter bis 240-Liter-Behälter | 48,00 € |
| ▪ 660-Liter bis 1.100-Liter-Behälter | 220,00 € |

§ 8

Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen

- 1) Für die Beseitigung von Abfällen, die durch den Abfallbesitzer zulässigerweise zu der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage angeliefert werden und dort abgelagert werden dürfen, werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|----------------|
| - Asbestzementplatten/ sonstige asbestzementhaltige Abfälle: | 200,00 €/Tonne |
| - Dämmmaterial (Dichte < 0,1 Tonne/m ³) | 490,00 €/Tonne |
| - sonstige Abfälle | 118,00 €/Tonne |

Für Abfälle, die nicht auf der vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage abgelagert werden dürfen, werden die tatsächlich anfallenden Entsorgungs- oder Verwertungskosten berechnet.

Die Mindestgebühr beträgt pro Anlieferung 10,00 €.

- 2) Bei gemischten Anlieferungen werden für die gesamte Anlieferung Gebühren nach dem Inhaltsstoff erhoben, für den die höchsten Gebühren zu entrichten sind.
- 3) Soweit die Verwertung oder die Beseitigung angelieferter Abfälle Mehrkosten (z.B. durch Zerkleinern, Sortieren oder Gebühren Dritter) verursacht, werden zu den Gebühren weitere Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- 4) Sofern keine Wiegeeinrichtung auf der Abfallentsorgungsanlage vorhanden ist, wird für die Berechnung der Gebühr die zulässige Nutzlast des Fahrzeugs zugrunde gelegt, es sei denn, es wird bei nicht vollbeladenem Fahrzeug ein geringeres tatsächliches Ladegewicht nachgewiesen.

§ 9

Gebührenbescheid

Die Gebühr für die Abfallentsorgung wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Dies gilt nicht für Abfallsäcke, die bei den vom Landkreis benannten Verkaufsstellen ausgegeben werden oder soweit in den Fällen des § 7 Abs. 5 Satz 3 bzw. § 8 eine Barzahlung erfolgt. Wird von der Möglichkeit der Barzahlung kein Gebrauch gemacht, ist zur jeweiligen satzungsmäßigen Gebühr eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,10 € zu erheben.

§ 10

Vorausleistungen

Für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und von sonstigen Anfallstellen, die regelmäßig entsorgt werden, können Vorausleistungen ab Beginn des Kalenderjahres verlangt werden. Die Höhe der Vorausleistungen richtet sich nach der Entgeltschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

§ 11

Fälligkeit

- 1) Die Jahresgebühren sind im Voraus in vier gleichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.
- 2) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Die Gebühren nach § 7 Abs. 3 bis 13 und § 8 werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Die Gebühr nach § 7 Abs. 2 wird mit dem Erwerb der Abfallsäcke fällig.
- 5) Die übrigen Gebühren werden mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage fällig.

§ 12

Gebührenerstattung

- 1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr entrichtet ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, ein Zwölftel der Jahresgebühr erstattet. § 7 Abs. 4 bleibt unberührt.
- 2) Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 13

Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- 1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.

- 2) Bei Betriebsstörungen großen Umfangs, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Landkreis die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 17.10.2018 außer Kraft.

Kusel, den _____
Kreisverwaltung Kusel

Otto Rubly
Landrat